

SATZUNG DES TIERSCHUTZVEREIN ÜBERLINGEN UND UMGEBUNG E.V. IM DEUTSCHEN TIERSCHUTZBUND

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Überlingen und Umgebung e.V. im Deutschen Tierschutzbund".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Verein setzt sich zur Aufgabe:
 - den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern.
 - durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken,
 - das Wohlergehen und die artgerechte Haltung der Tiere zu fördern,
 - Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen,
 - das Tierheim zu betreiben und weiter zu entwickeln,
 - herrenlose und in Not geratene Tiere aufzunehmen, zu pflegen und an gute Plätze zu vermitteln.

Fund- und Abgabetiere haben Priorität vor Pensionstieren.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte lebende Tierwelt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.



Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für diese Tätigkeit dürfen keine Vergütungen gewährt werden. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn der Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss vereinbart wurde. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll die Ehrenamtspauschale einem Vorstandsmitglied zu Gute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.
- 4. Der Vereinszweck wird im Wege des Kinder- und Jugendtierschutzes verwirklicht durch:
 - Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen durch Erstellung von pädagogischen Konzepten und Unterrichtsmaterialien.
 - Förderung der Vermittlung von tradiertem und neuem Wissen über Haus-, Nutz- und Wildtiere und den damit verbundenen kulturellen und ökologischen Zusammenhängen.
 - Organisation und Durchführung von Projekttagen verbunden mit naturwissenschaftlichem Forschen.
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu Institutionen und Arbeitsgruppen des Schulwesens, der Erwachsenenbildung und insbesondere zur Landestierschutzjugend zur Zusammenarbeit auf Bundesebene.
 - Der aktive Einsatz beim Tier- und Naturschutz soll einen Teil sozialverantwortlichen Handels aufzeigen und dadurch aktives gesellschaftliches Engagement bei Kindern und Jugendlichen fördern.
 - Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Sinne der Allgemeinbildung.
 - Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen sowie die Begeisterung für den Tierschutz und die Kinder- und Jugendtierschutzarbeit fördern.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
- (a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- (b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).



- 2. Jugendmitglieder müssen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Fall der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht genannt zu werden.
- 4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - durch Ausschluss oder
 - durch Tod.
- 5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwider handelt
 - den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet; eine Störung des Vereinsfriedens ist insbesondere anzunehmen, wenn das Miteinander nachhaltig gestört wird insbesondere durch alle Verhaltensweisen, die zu einem nachhaltigen Vertrauensverlust führen, wie Nötigung, Beleidigung, üble Nachrede, Diebstahl oder andere vorsätzliche Schädigungshandlungen gegen Vorstand oder andere Mitglieder oder den Verein als Ganzes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit nach Anhörung des Betroffenen.

- 6. Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- 7. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Einem Mitglied muss indes stets der Zutritt zur Mitgliederversammlung gewährt werden.
- 8. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.
- 9. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung.



§ 4 – Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereine oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Bei bestehenden Lastschriftmandaten werden Rücklastschriftgebühren von Mitgliedsbeiträgen dem jeweiligen Mitglied weiterbelastet.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 2. Jugendmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht bei der Mitgliederversammlung und dürfen an Diskussionen teilnehmen, sie haben jedoch kein eigenes Stimmrecht.
- 3. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
- 4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung/Hausordnung erlassen, die insbesondere Betretungszeiten und –zwecke regelt, und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen. Betreibt der Verein ein Tierheim gehören die Tierunterkünfte insbesondere Quarantäne- und Krankenstation und der Tierarztraum sowie Lagerräume nicht zu den allgemein zugänglichen Einrichtungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Jedem Mitglied ist auf Aufforderung eine Vereinssatzung zu übergeben. Sofern eine E-Mail-Adresse bekannt ist, kann die Satzung auch per E-Mail zugesendet werden.



§ 6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - bis zu 3 Beisitzern
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen (Kooption); in diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.
- 3. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer
 - seit mindestens seit einem Jahr Vereinsmitglied ist und
 - sich nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein befindet.
- 4. Es dürfen nicht gleichzeitig Personen,
 - die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis 1. Grades zueinanderstehen,
 - die miteinander verheiratet sind,
 - die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft miteinander leben oder
 - in einer gemeinsamen Beziehung leben,

in das Vorstandsamt gewählt werden.



§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist (als Gremium) für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (c) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - (d) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - (e) die Schaffung neuer Stellen, oder Streichung oder Änderung vorhandener im Stellenplan.
- 2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - (a) Geschäftsführung des Vereins und, hat der Verein ein Tierheim errichtet, dessen Verwaltung,
 - (b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (c) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliedsversammlungen,
 - (d) die Abmahnung und Kündigung von Angestellten des Vereins, sowie deren Anstellung, wenn nur eine vorhandene Stelle neu besetzt wurde oder zuvor im Stellenplan eingefügt wurde;
 - (e) Erledigung aller Geschäftsführungsaufgaben alleine, soweit diese nicht per Satzung oder Geschäftsordnung anderen Vorstandsmitgliedern oder dem Gesamtvorstand zugewiesen sind, oder von besonderer Bedeutung für den Verein im Sinne des § 10 Ziffer 1 sind.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand hat den übrigen Vorstand über alle laufenden Angelegenheiten zu informieren.
- 5. Der Vorstand agiert als mehrköpfiges Gremium arbeitsteilig. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, richtet sich der jeweilige Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder und die Geschäftsaufteilung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern nach der Geschäftsordnung des Vorstandes. Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung erfolgen durch den Vorstand per Beschluss mit 2/3-Mehrheit.



§ 9 – Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. In Angelegenheiten besonderer Bedeutung fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind. Eine besondere Bedeutung für den Verein ist in der Regel gegeben beim Kauf, Verkauf und der Belastung von Grundstücken und Wohnungseigentum sowie Rechtsgeschäften, die im Einzelfall 10.000 € oder Dauerschuldverhältnissen, die eine jährliche Belastung von 24.000 € überschreiten.
- 2. Der Vorstand kann in einer Sitzung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens vier Mitglieder, davon mindestens der Vorsitzende oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden, erschienen sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens 4 Vorstandmitgliedern verlangt wird. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- 3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- 4. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Diese Protokolle erhält jedes Vorstandsmitglied als Kopie. Vorstandssitzungen sind vertraulich.
- 5. Schriftstücke des Vereins werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben. Zeichnungsberechtigung über Bankkonten steht beiden Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu.

Den Verein verpflichtende Urkunden muss der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter unterzeichnen. Der Vorstand hat das Recht, bei schwierigen Einzelthemen (z.B. Tierkrankheiten, Baumaßnahmen etc.) sachverständige Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- 2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.



Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- nach Antrag
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 – Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind nach pflichtgemäßem Ermessen vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 30 Prozent (belegt durch Unterschriften) der Vereinsmitglieder haben.

Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.

§ 12 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Bei Wahlen muss ein Wahlleiter gewählt werden, dieser darf nicht zu denen gehören, die zur Wahl vorgeschlagen sind.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bez. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der Anwesenden dies verlangt. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.



Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliedersammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- 4. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und zu Dringlichkeitsanträgen, die die Voraussetzungen des § 11 erfüllen, gefasst werden.
- 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Abweichend davon kann der Versammlungsleiter bei Ämtern, die die jeweils gleiche Bezeichnung haben, wie oben die "Beisitzer", eine Listenwahl durchführen. Dazu erhält jeder so viele Stimmen wie Plätze zu wählen sind. Auf jeden Bewerber kann maximal eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die jeweiligen Kandidaten mit den meisten Stimmen, unabhängig davon, ob die absolute Mehrheit erreicht wurde. Es genügt die relative Mehrheit der jeweiligen Kandidaten.
- 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 - Rechnungsprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer müssen eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen können und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüfer sind alle 2 Jahre neu zu wählen. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig.



§ 15 – Tierheimverwaltung

Die Verwaltung des Tierheims obliegt dem Vorstand.

§ 16 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 17 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (Par. 47 ff BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Deutschen Tierschutzbund e.V. zu treuen Händen zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird innerhalb von 5 Jahren in Überlingen wieder ein gemeinnütziger Tierschutzverein gegründet, der das Tierheim des Tierschutzvereins Überlingen weiter betreibt, so erhält dieser nach Eintragung ins Vereinsregister das Vermögen zurück. Andernfalls fällt es endgültig an den Deutschen Tierschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 – Satzungsänderungen

- 1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
- 3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.



§ 19 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.06.2025 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

- 1. Vorsitzender
- 2. stellvertretender Vorsitzender
- 3. Schriftführer